

ständen auch durch eine Lesung ersetzt werden kann, wie es in manchen Provinzialsynoden vorgesehen ist.¹⁾

4. Damit soll den Predigten bei Abendandachten und besonderen Anlässen wie Novenen, Fasten- und Adventzeit, Triduen, Missionen nichts genommen werden, weil ja sie allein imstande sind, Vertiefung und Erweiterung der Erkenntnis und Anwendung der Religionswahrheiten auf den ganzen Umfang des praktischen Lebens zu erreichen und weil sie in der Regel einen größeren Konkurs der Gläubigen mit sich bringen als die Feier der sonntäglichen Messe.

So wird der eucharistische Heiland, der in unseren Tagen sich immer mehr als den Jugendborn der alternden Menschheit offenbart und in den verschiedensten Veranstaltungen des gläubigen Volkes und in den Anordnungen seines Statthalters den lebensmüden Nationen sich als derjenige nähert, welcher „unsere Jugend erneut“ und mit ihren Freuden wiederkehren läßt, auch dadurch seine besonders unserer Generation zugewandte Liebe zeigen, daß er des Priesters Mund an seine Herzwunde drückt und von seinem im Tode brechenden Herzen aus der Welt die Lebenshoffnung und Lebensfreude verkünden läßt.

Das neue österreichische Wehrgesetz.

Von Josef Paska, Zivilpfarrer in Theresienstadt (Böhmen).

I.

Durch das Gesetz vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, ist in unserer Monarchie ein neues Wehrgesetz eingeführt und das alte vom Jahre 1868, sowie die zu demselben gehörige Novelle von 1882 und das Gesetz vom 14. April 1889 aufgehoben worden. Der Gegenstand ist für den Klerus von der größten Bedeutung, da er ihn bei der Matrikenführung, Verehelichung der Wehrpflichtigen tangiert und auch neue Bestimmungen über die Dienstpflicht der Priester enthält; außerdem bleibt der Priester am Lande, besonders in entlegenen Gegenden, der einzige Berater der Parteien in den Militärsachen und es bleibt daher seine Pflicht, sich rechtzeitig über diese neuen Bestimmungen zu orientieren, wenn er nicht zusehau will, wie die Angehörigen seiner Pfarrgemeinde in anderen, oft religionsfeindlichen Kreisen, Vereinen, Organisationen Rat und Hilfe suchen.

Um den Inhalt dieses Gesetzes allen Priestern etwas zugänglicher zu machen, werden wir zuerst die wichtigsten neuen Bestim-

¹⁾ Lieber nichts, als eine regelmäßige „Vorlesung“! Selbst der beste „Leser“ würde nur erreichen, daß die Leute — nach dem Evangelium und der „Lesung“ zum Gottesdienst kämen. Der einfachste Prediger wird mehr Erfolg erzielen als der geschulteste „Leser“. Von Notfällen und Ausnahmen wollen wir allerdings nicht dasselbe behaupten. D. R.

mungen des neuen Wehrgesetzes im allgemeinen erwähnen und so den Unterschied zwischen dem alten und neuen Wehrgeetze in den wichtigsten Punkten hervorheben. Wenn wir dabei auch von Sachen Erwähnung machen, welche direkt mit der Seelsorge nicht zusammenhängen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil wir der Ansicht sind, daß gerade der Priester interessante Details und Begründungen eines neuen Gesetzes immer brauchen kann, ja sogar kennen soll, um seine höhere soziale Sendung zu dokumentieren.

Nach diesem allgemeinen Teile werden wir uns dann mit den Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes über die Matrikenführung, dann über die Verhehlchung der Wehrpflichtigen und zuletzt mit der Dienstpflicht des geistlichen Standes beschäftigen.

§ 1 sagt: „Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem Staatsbürger persönlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt werden; sie umfaßt: die Stellungspflicht, die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Eine Vertretung in der Erfüllung der Wehrpflicht ist unzulässig.“

Die bewaffnete Macht gliedert sich in die gemeinsame Wehrmacht, dann in die Landwehr und in den Landsturm.

Die gemeinsame Wehrmacht umfaßt das gemeinsame Heer und die Kriegsmarine.

Es muß nach dem neuen Wehrgeetze hervorgehoben werden, daß die Landwehr einen dem gemeinsamen Heere vollkommen gleichwertigen Teil der bewaffneten Macht bildet.

Die alten Wehrvorschriften nannten den Minister im ungarischen Gesetzartikel „Gemeinsamer Kriegsminister“, im österreichischen Wehrgezet „Reichskriegsminister“; das neue Wehrgezet hat eine einheitliche Nomenklatur herbeigeführt, nämlich kurz: „Kriegsminister.“

Was bringt das neue Wehrgezet der Bevölkerung? Entschieden eine Erleichterung der Dienstpflicht, wie sie mit wachsender Intensivität von weitesten Kreisen der Bevölkerung gewünscht wurde. Eben in diesem Punkte soll und muß der Klerus den Inhalt des neuen Wehrgesetzes kennen, um im patriotischen Sinne aufklärend zu wirken.

Mit anderen Worten: „Was ist die zweijährige Dienstpflicht? Ist sie allgemein durchgeführt?“

Hier müssen wir das Gesetz sprechen lassen, welches im § 8 sagt: „Die regelmäßige (das ist nicht strafweise oder freiwillig übernommene) Dienstpflicht dauert:

1. im gemeinsamen Heere:

- a) im allgemeinen zwei Jahre im Präsenzdienst und zehn Jahre in der Reserve;

b) bei der Kavallerie und reitenden Artillerie drei Jahre im Präsenzdienst und sieben Jahre in der Reserve.

(Die Kriegsmarine hat vier Jahre Präsenzdienst, fünf Jahre Reserve, drei Jahre Seewehr.)

Von praktischer Bedeutung ist auch die Antwort auf die Frage: „Wer kann im gemeinsamen Heere oder in der Kriegsmarine dienen?“

Die neuen Wehrvorschriften sagen im § 5: „Für den Eintritt in das gemeinsame Heer oder in die Kriegsmarine gehört:

- a) die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft, oder die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit;
- b) die nötige geistige und körperliche Eignung;
- c) ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren.“

In der Landwehr dasselbe, jedoch nur die österreichische Staatsbürgerschaft.

Die Stellungspflicht.

§ 16 des neuen Wehrgesetzes sagt: „1. Die Stellungspflicht besteht in der Verpflichtung, behufs Entscheidung über die Wehrfähigkeit vor den nach diesem Gesetze berufenen Stellungs- oder Ueberprüfungskommissionen zu erscheinen. Kann ein Gebrechen auf dem Stellungsplatze nicht hinreichend beurteilt werden, so ist die Abgabe des betreffenden Stellungspflichtigen in ein Militärspital zulässig; wird ein Gebrechen als längstens innerhalb vier Monaten und ohne chirurgische Operation heilbar erkannt, so kann der Stellungspflichtige in ein Zivilspital abgegeben werden.“

(Das Gesetz hat den Ausdruck „Militärspital“ gewählt, weil darunter sowohl die Anstalten des gemeinsamen Heeres als auch jene der Landwehr zu verstehen sind.)

Die §§ 7 und 38, Absatz 2 (über die Stellungspflicht) lauten im neuen Wehrgesetze wie folgt: „Das stellungspflichtige Alter beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollstreckt, und endet mit dem 31. Dezember jenes Jahres, in dem er das 23. Lebensjahr vollstreckt.“

Die in demselben Kalenderjahre geborenen Stellungspflichtigen bilden eine Altersklasse, die nach dem Geburtsjahre der Stellungspflichtigen als 1., 2. und 3. Altersklasse bezeichnet wird.

Zur Stellung gelangen jährlich drei Altersklassen.“

In demselben Paragraphen heißt es unter 3: „Die Gemeindevorsteher und Matrikelführer sind für die Richtigkeit der von ihnen abverlangten Behelfe zu den Stellungslisten verantwortlich und haben bei den zur Vorbereitung und Durchführung der Stellung und den übrigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Amtshandlungen mitzuwirken. Erstere (d. i. die Gemeindevorsteher) haften auch für die Identität der Vorgeführten. (Die Durchführungsvorschrift I. Teil, § 47 sub 2 sagt: „Die Vorführung ist Sache der Ge-

meine devorsteher, die für die Identität der Vorgeführten haften und während der Vorführung der Stellungspflichtigen anwesend zu sein haben.“)

Dieser Punkt des neuen Gesetzes enthält eigentlich den bisherigen § 36, dessen Anordnung den Bedürfnissen der Verwaltung und den praktischen Verhältnissen entsprechend richtiggestellt wurde.

Für die praktische Seelsorge müssen die Priester nachstehende Bestimmungen in der Angelegenheit des Präsenzdienstaufschubes kennen. § 16 der Durchführungsvorschrift sagt sub 1.: „Rekruten, die in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden, oder die sonst besonders berücksichtigungswürdige Verhältnisse nachweisen, — kann — vorbehaltlich ihrer Einberufung im Falle einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegszustand) ein Aufschub des Präsenzdienstantrittes bis 1. Oktober des Jahres, in dem der Betreffende das 24. Lebensjahr vollendet, erteilt werden.“

Es genügt, auf diesen Passus der Vorschriften über den Aufschub des Präsenzdienstes aufmerksam zu machen; kommt in der Pfarrgemeinde ein solcher Fall vor, braucht der Seelsorger im Interesse der Partei sich nur bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder dem k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando über weitere Schritte anzufragen.

Dagegen müssen wir aber auf folgenden neuen Passus des Wehrgesetzes die Seelsorger besonders aufmerksam machen. Die Ueberschrift lautet: „Verpflichtung zu **nur** zweijährigem Präsenzdienste im gemeinsamen Heere oder in der Landwehr.“

§ 20. Jene — sei es freiwillig, sei es im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung — assentierten Rekruten des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr, die am Tage ihres freiwilligen Eintrittes, beziehungsweise bis spätestens am 1. Oktober desjenigen Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden,

a) sechs Klassen einer staatlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten nichtstaatlichen Mittelschule im engeren Sinne (Gymnasium, Realschule) oder

b) eine staatliche oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattete nichtstaatliche Schule, die für einen gewerblichen, künstlerischen, technischen, kaufmännischen, land- oder forstwirtschaftlichen, berg- oder hüttenmännischen Berufszweig eine abgeschlossene Bildung vermittelt,

mit Erfolg absolviert haben, können zu einem dritten Präsenzdienstjahre (§ 8) nicht verpflichtet werden.

Der Anspruch auf die Zuerkennung dieses zweijährigen Präsenzdienstes ist spätestens beim freiwilligen Eintritt, beziehungsweise bei der jeweiligen Stellung anzumelden; wer die Anmeldung unterläßt, verwirkt den Anspruch.

Die Schulen sub a) und b) bestimmt der Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Minister für Kultus und Unterricht.

Diese neue Bestimmung des Wehrgesetzes enthält entschieden eine große Wohltat für die breiten Schichten der Bevölkerung. Die Aufgabe des Klerus wird es sein, in den Organisationen, katholischen Vereinen, in der Presse usw. auf diese Begünstigung des neuen Wehrgesetzes aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke zitieren wir hier die „Detail erläuterungen und Begründungen“ des Motivenberichtes zur Regierungsvorlage Nr. 29 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911, wo es heißt: Die Bestimmungen dieses Paragraphen entspringen der Absicht, den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen und gewerblichen Mittelstandes entgegenzukommen und im Interesse dieser Bevölkerungskreise auch den Absolventen gewisser, für das praktische Leben vorbereitender niederen Lehranstalten einen Vorteil in der Erfüllung der Dienstpflicht zu sichern. Es handelt sich hier um niedere Fachschulen gewerblicher, kommerzieller und landwirtschaftlicher Richtung, denen schon bisher das Einjährig-Freiwilligenrecht nicht zukam, und denen diese Begünstigung auch künftighin nicht zuerkannt werden kann, weil dies die militärischen Interessen beeinflussen, die Ergänzung des Unteroffizierskorps geradezu zur Unmöglichkeit machen und die Last des normalen Militärdienstes fast ausschließlich auf jene Schichten überwälzen würde, denen ihre Verhältnisse die Frequentierung selbst dieser Schulen nicht gestatten. Als solche Fachschulen kommen insbesondere in Betracht: zweiklassige Handelsschulen, Werkmeisterschulen, Bauhandwerkerschulen, Meisterschulen, Ackerbau-, Obst- und Weinbauschulen, endlich niedere forstliche Lehranstalten. Der Motivenbericht sagt weiter, wie diese Schulen von größter Bedeutung für das öffentliche Leben sind und betont, daß das neue Wehrgesetz bestrebt sei, durch Zuficherung eines nur zweijährigen Präsenzdienstes für die Absolventen dieser Schulen den Besuch derselben zu heben.

Das Recht des zweijährigen Präsenzdienstes wird neben diesen Fachschulen im § 20 sub a) auch den Studierenden zuerkannt, welche sechs Klassen einer Mittelschule absolviert haben; hier sind diejenigen gemeint, die sich in den Studien verspätet haben oder dieselben vor deren vollständigem Abschluß aufzugeben gezwungen waren. Im Interesse solcher Studenten müssen wir Priester, die besonders in den Industriegegenden wirken, auf folgende sehr interessante Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes aufmerksam machen. Kommt ein Student mit sechs Klassen der Mittelschule zur Stellung, hat er das Recht des nur zweijährigen Präsenzdienstes. Dieses Recht hat er durch das neue Wehrgesetz auch in dem Falle zugesichert, wenn er sich freiwillig meldet. Es ist also zugunsten dieser freiwillig Eintretenden eine Ausnahme von dem Grundgesetze des § 19 statuiert,

daß freiwillig Eintretende eigentlich zu einem dreijährigen Präsenzdienst verpflichtet sind. Da der freiwillige Eintritt mit 17 Jahren erfolgen kann, so ist es jungen Leuten, die sich freiwillig assentieren lassen, ermöglicht, im Alter von 19 Jahren ihren Präsenzdienst bereits hinter sich zu haben. Dieses Zugeständnis dürfte insbesondere unseren Exportkreisen zugute kommen, deren spezifische Interessen es erfordern, daß der Nachwuchs dieser Branche sich im jugendlichen, unternehmungslustigen und akkomodationsfähigen Alter in das Ausland begeben könne.

Im Wege der Stellung Assentierten gegenüber verzichtet die Militärverwaltung durch die Garantie eines nur zweijährigen Präsenzdienstes auf das Recht ihrer Einteilung zur Kavallerie und reitenden Artillerie sowie auf ihre Rückbehaltung zu einem dritten Präsenzdienstjahr aus dem Titel des § 8, 1 lit. c.

Die Sache verhält sich wie folgt: Nach dem § 8, 1 lit. c. hat nämlich die Heeresverwaltung das Recht, nach zweijähriger Dienstzeit solche Soldaten zum weiteren Dienste zu verhalten, welche sich zu Unteroffizieren besonders eignen. Dieses wäre aber bei den Absolventen der höheren Klassen einer Mittelschule vermöge ihrer Intelligenz besonders der Fall, und es bedeutet die gesetzliche Gewähr einer bloß zweijährigen Präsenzdienstzeit gerade für diese eine äußerst wertvolle Errungenschaft.

Matrikenführung und das neue Wehrgesetz.

Bei Verzeichnung der Wehrpflichtigen durch die Matrikenführer war die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, bisher maßgebend, und wir werden im Vergleiche mit dieser Verordnung nur das hervorheben, was das Wehrgesetz vom 5. Juli 1912 neu einführt oder abändert.

Wichtig in der ersten Reihe ist § 86, al. 3: „Die wechselseitige Amtskorrespondenz der Gemeindevorsteher und Matrikelführer in Wehr- und Landsturmangelegenheiten genießt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Portofreiheit.“

Die älteren Seelsorger werden sich gut erinnern können, wie oft verschiedene Vereine, Konferenzen usw. im Wege der hochwürdigen Ordinariate und auch direkt petitioniert haben, um die Portofreiheit in dieser Sache zu erlangen. Diese Petitionen blieben nicht unberücksichtigt, konnten aber erst legislatorisch zum Ziele führen. Die Regierungsvorlage sagt auch zu diesem Punkte: „Das Zugeständnis dieser Portobefreiung entspricht einem in zahlreichen Petitionen der beteiligten Kreise zum Ausdruck gelangten Wunsche, dessen Erfüllung im administrativen Wege aber angesichts der Bestimmungen des in Geltung stehenden Portofreiheitsgesetzes bisher versagt werden mußte.“

§ 16, 3 sagt: „Die Gemeindevorsteher und Matrikelführer sind für die Richtigkeit der von ihnen abverlangten Behelfe zu den Stellungslisten verantwortlich.“

Zum neuen Wehrgesetz erschien die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 153. Dort finden wir im § 24, wie die Verzeichnung der Wehrpflichtigen durch die Matrikelführer vorgenommen werden soll. Wenn wir diesen Text mit dem § 15 der Verordnung vom 15. April 1889 über denselben Gegenstand vergleichen, so finden wir, daß der Anfang derselbe ist und im neuen Gesetze folgende Worte neu erscheinen: „ . . . (zu verfassen), und bis Ende Oktober jedes Jahres an die Gemeindevorsteher zu übergeben und zwar jene nach Muster I. an die Gemeindevorsteher des Geburtsortes, jene nach Muster II. an die Gemeindevorsteher des Sterbeortes.“

Diese Weisung war gewöhnlich in dem Amtsblatte der politischen Behörde enthalten und die Aufnahme derselben in die Verordnung entspricht entschieden den Bedürfnissen der Verwaltung und den praktischen Verhältnissen, da jede Behörde rechtzeitig der anderen die Druckformen und Verzeichnisse vorzulegen bestrebt sein wird.

Die Punkte 2. und 3. lauten genau so, wie in der Verordnung vom Jahre 1889 und betreffen (sub 3) die Auszüge Muster II, das ist der anderswo geborenen und in der Gemeinde des Pfarramtes verstorbenen Knaben. Jeder Seelsorger könnte erzählen, wie zeitraubend und schwierig die Ausfüllung dieser Tabelle Muster II ist, da man zirkä 18 Jahrgänge des Sterbepbuches durchblättern und da noch genau aufmerken muß. Zur Erleichterung dieser Arbeit ist folgende Praxis zu empfehlen:

A. In den größeren Pfarreien: Der Seelsorger ersuche bei der politischen Behörde um 30 bis 40 Bogen der Druckform-Muster II, hefte sie zusammen und schreibe auf die erste Seite groß 1892 und lasse (je nach der Größe der Pfarrei) eine oder mehrere Seiten für diesen Jahrgang 1892 leer; dann kommt wieder ein Blatt oder eine Seite mit der Ueberschrift 1893 und so weiter bis zum Jahre 1913. Dann nimmt man die Sterbematrix und sucht in den letzten 20 Jahren hier gestorbene, anderswo geborene Knaben und trägt sie ein— für allemal in diese neue, sagen wir „Sterbematrix-Muster II.“ ein, und zwar nach der Zeit ihrer Geburt in die betreffenden Jahrgänge.

Stirbt ein Knabe oder ein Jüngling, der anderswo geboren ist, so wird er bei der Immatriculierung des Sterbefalles auch in diese Matrix Muster II. und zwar nach dem Geburtsjahrgange eingetragen. In einer so eingerichteten Sterbematrix „Muster II“ hat man dann alle zwanzig Jahrgänge immer komplett fertig.

B. In den kleineren Pfarreien braucht man solche Matrizen nicht. Der Seelsorger geht die Sterbematrix der letzten zwanzig

Jahre durch und findet er einen Sterbefall eines anderswo Geborenen zwischen 1 bis 20 Jahren, schreibt er rot oder blau am Rande der Matrik die Jahreszahl der Geburt, was die Zusammenstellung und auch die Revision und Ergänzung des Musters II ungemein leicht macht.

Die alte Verordnung § 21. 1. 2. betreffs Zurückstellung der Verzeichnisse zur Ergänzung bleibt aufrecht und kommt im § 25. 1. 2. in demselben Wortlaute vor.

Die Militärseelsorger haben andere Drucksorten und zwar Muster III und IV und legen dieselben dem Militärterritorial-Kommando bis 15. Juli vor, welches die Grundbuchsblätter der Väter der verzeichneten Knaben einholt. Dies geschieht zum Zwecke der Konstatierung der Heimatzuständigkeit des Vaters.

Das Militärterritorial-Kommando stellt dann aus diesen Auszügen nach demselben Muster neue zusammen und zwar abgesondert nach den Ergänzungsbezirken. Das Militär-Pastoralblatt Nr. 7 vom 15. Dezember 1912, S. 55, sagt darüber: „Die Muster sind im allgemeinen nicht geändert worden.“

Noch in einer Richtung wird der Matrikenführer in Militärsachen oft in Anspruch genommen, nämlich durch Zusammenstellung von Familienauskunftsbogen, sei es zum Zwecke einer Reklamation oder zur Erlangung des Einjährigenrechtes u. s. w. In der Intention des neuen Wehrgesetzes liegt es, der Bevölkerung tunlichst entgegenzukommen, und so wird der Seelsorger solche Auskünfte wohl jetzt öfters als früher schreiben und verfassen müssen. Die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 153, bringt — wie es beim Militär immer usuell ist — im Anhange noch Muster und sagt: „Von den Beilagen und Mustern werden jene verlautbart, deren Kenntnis für die Wehrpflichtigen, die Gemeinden und Matrikenführer zunächst von Bedeutung ist.“

Es sei uns hier zu diesem Gegenstande die Frage gestattet: Warum sollten diese Auskünfte, da wir sie alle für die Militärbehörden ausfertigen, nicht in der ganzen Monarchie gleichförmig sein? Warum nehmen manche von unseren Druckereien für solche wichtige Beilagen größeres Papierformat als das gewöhnliche? Ist es notwendig, daß bei einem Akten-Konvolut, das alle möglichen Kanzleien passieren muß, gerade unsere Beilage sich durch zerrissene Ränder bemerkbar machen muß? Lieber recht gutes Papier, aber in demselben Format, wie bei anderen Behörden. Die Durchführungsvorschrift bringt neben den Mustern auch praktische Anmerkungen und so erfahren wir ganz genau, wie sich die Behörden solche Auskünfte vorstellen und von den Pfarrämtern erwarten.

Auskünfte

aus den Tauf- (Geburts-), Trauungs- und Sterbe-Matrikeln über
die Familie des N. N., Haus Nr. in der Ortschaft N.,
Gemeinde N., Bezirk N.

Bz- und Vor- name auch sonstiger Beiname (Geschlecht der Kinder)	Tag und Jahr der Geburt	Trauungsjahr	Religion	Kunst, Gewerbe sonstiger Lebensberuf	Tag und Jahr des ewigen Ab- lebens	Anmerkung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

..... am 19.....

Für die vollständige Uebereinstimmung mit den Matrikeln:
Amtssiegel. Unterschrift des Matrikelführers.

Anmerkung.

1. Zuerst werden der Vater und die Mutter, dann die Kinder nach dem Alter, vom ältesten zum jüngsten abwärts, ohne den Reklamierten wegzulassen, angeführt. Kein Familienmitglied darf ausgelassen werden, selbst dann nicht, wenn es außer der Familie lebt oder gestorben wäre. Bei jedem Kinde ist beizusetzen, ob Sohn oder Tochter, ob Enkel oder Enkelin. Sollte ein Familienmitglied nicht in der Familie leben, ausgewandert oder verschollen sein, so ist dies in der Rubrik „Anmerkung“ bei Angabe des Zeitpunktes, seit wann es von der Familie abwesend ist — in den ersteren Fällen auch die Angabe des Aufenthaltsortes — ersichtlich zu machen.

2. Wenn für den Wehrpflichtigen die Begünstigung als einziger Enkel in Anspruch genommen wird, so ist die Familie in folgender Ordnung zu verzeichnen:

- a) Großvater,
- b) Großmutter,
- c) deren sämtliche Söhne und Töchter mit ihren Gattinnen beziehungsweise Gatten,
- d) die den Ehen dieser Söhne und Töchter entsprossenen Kinder.

Die unter d) Bezeichneten sind, wenn mehreren Familien angehörig, immer unmittelbar nach ihren Eltern und zwar nach den Bestimmungen des Punktes 1 aufzuführen.

3. Wird die Begünstigung für den einzigen Schwiegersohn in Anspruch genommen, so ist der Familienstand des Schwiegervaters

und des Reklamierten nach den Bestimmungen des Punktes 1 nachzuweisen.

4. Papierformat: A. (d. h. Bogenhöhe und -breite 34/42 cm) vide Handbuch der Militärgeistlichkeit von E. Bjelik.

§ 111 der Wehrvorschrift „Dokumentierung der Gesuche“ sagt unter 3a: „... erforderlich ist der Familien-Auskunftsbogen nach Muster 37. Dort, wo in die Matrikel die bezüglichen Zeitangaben nach dem julianischen Kalender eingetragen werden, sind in den Auszügen dieser Angaben stets auch die nach dem gregorianischen Kalender sich ergebenden Zeitdaten in Klammern beizusetzen.

Kann der Tag der Geburt oder der Todestag eines oder des anderen Familienmitgliedes durch den die Auskünfte über den Familienstand ausfertigenden Matrikelführer nicht angegeben werden, weil ein oder das andere Familienmitglied in einer anderen Pfarre geboren, bezw. gestorben ist, so müssen diese Umstände, sofern sie nach den Bestimmungen dieser Vorschrift entscheidend sind, durch besondere Geburts- oder Totenscheine nachgewiesen werden.“ Sub 7: „Die Matrikelauszüge und Zeugnisse können wieder benützt werden, wenn von den berufenen Ausstellern auf demselben der unveränderte Fortbestand der Verhältnisse bestätigt oder die eingetretenen Veränderungen genau angeführt werden.“

Sehr charakteristisch ist der Passus der Wehrvorschrift § 111, 3a, sub III. Er lautet: „Anmerkungen (nämlich an dem Familien-Auskunftsbogen), die den Zweck verfolgen, indirekt auf die Entscheidung der Stellungskommission zu wirken, haben die Matrikelführer zu unterlassen.“

Solche Anmerkungen sind entschieden optima fide geschehen, sowie überhaupt mancher Seelsorger bemüht war, bei der Reklamation behilflich zu sein. In dieser Richtung müssen wir hier einen praktischen Wink dem Klerus geben. Früher hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft und das k. u. k. Ergänzungs-Bezirkskommando zusammen über die Gesuche der Reklamierten zu entscheiden gehabt. Diese beiden Behörden haben durch die Gendarmerie im Orte selbst und bei dem Vorsteher des Reklamierten über die im Gesuche geschilderten Verhältnisse Erhebungen pflegen lassen und dann entschieden. Wie oft hat so mancher Seelsorger interveniert entweder bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder bei dem k. u. k. Ergänzungs-Bezirkskommando, ohne aber eine Ahnung zu haben, was im Orte selbst erhoben wurde, wo er doch hätte viel leichter intervenieren können. Jetzt wird über solche Gesuche die Stellungskommission entscheiden; es werden aber auch Erhebungen gepflogen. Es heißt daher, im Gesuche nur das schildern, was auch durch solche Erhebungen und Gutachten der Gendarmerie, der Vorsteher u. s. w. bestätigt werden muß; die Kommission entscheidet nur auf Grund dieses Materiales. Sapienti sat!

II.

Berehelichung derjenigen, die der Stellungspflicht noch nicht entsprochen haben.

Das alte Wehrgesetz vom Jahre 1889 sagt:

§ 50. „Die Berehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse ist nicht gestattet.

Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöst oder in der dritten Altersklasse nicht assentiert worden sind.“

Das neue Wehrgesetz vom Jahre 1912 sagt:

§ 40. „Die Berehelichung vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht ist grundsätzlich nicht gestattet.“

Die Wehrvorschriften vom 27. Juli 1912, welche zur Durchführung des neuen Wehrgesetzes erlassen wurden, enthalten im § 43, Seite 221, zu dem Texte des § 40 (des Gesetzes) noch folgende Erklärung: „Dieses Verbot gilt bis zur vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht, demnach eventuell bis 31. Dezember des Jahres, in dem der Stellungspflichtige sein 36. Lebensjahr vollendet.“

Dieser § 40 ist für die Seelsorger von der größten Bedeutung, um genau zu wissen, wie man die noch Stellungspflichtigen als Eheandidaten behandeln soll.

Wie ist besonders der Passus der Wehrvorschrift zu verstehen, wo es heißt: „eventuell bis 31. Dezember des Jahres, in welchem der Stellungspflichtige sein 36. Lebensjahr vollendet?“

Den Grund, warum dieser Gegenstand im § 40 des neuen Wehrgesetzes ganz neuen Text bekam (im Vergleiche zum § 50 des alten Wehrgesetzes), erfahren wir aus dem Motivenberichte des Abgeordnetenhauses; interessant ist es aber zu erfahren, daß bei der Aenderung des Textes des § 40 (des neuen) Rücksicht auf die Seelsorger — oder wie es im Motivenberichte heißt, „auf die geistlichen Funktionäre“ — genommen wird, genau so wie im alten Wehrgesetze im § 50. Der Motivenbericht sagt nämlich:

„Der 1. Absatz des bisherigen § 50 wurde dahin geändert, daß das Eheverbot grundsätzlich bis zur vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht, also für die zur Stellung nicht Erschienenen (d. i. das oben erwähnte „eventuell“) äußerstenfalls bis zum vollendeten 36. Lebensjahre ausgedehnt wird, weil der Betreffende bis dahin noch zum Präsenzdienst herangezogen werden kann.

Die im § 50 des (alten) Gesetzes ausgesprochene Einschränkung des Verbotes auf die drei stellungspflichtigen Altersklassen erfolgte seinerzeit deshalb, um den geistlichen Funktionären die Feststellung zu erleichtern, ob in einem konkreten Falle die Berehelichung erlaubt sei oder nicht. Seither ist jedoch Vorsorge ge-

troffen worden, daß sich jeder, der seiner Stellungspflicht endgültig entprochen hat, hierüber mit einem Dokumente auszuweisen vermag. Hiedurch ist der Grund zu der erwähnten Einschränkung entfallen.“

Für die praktische Seelsorge ist die Frage wichtig, was für ein Dokument hier gemeint ist, das man von dem Ehefandidaten als Beweis verlangen kann, daß er der Stellungspflicht endgültig entprochen hat.

Der Motivenbericht meint hier den § 87, Punkt 6, der Wehrvorschriften, I. Teil, welcher lautet:

„Ueber das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung bei der Stellung und über den hierüber gefaßten Beschluß der Stellungskommission darf ein Zeugnis oder eine Abschrift der Stellungsliste an die Partei nicht erfolgt werden; auch sollen Meinungsverschiedenheiten der Kommissionsmitglieder nicht zur Kenntnis der Stellungspflichtigen gelangen; das diesbezügliche Verfahren ist dementsprechend zu regeln. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, denjenigen, welche ihrer Stellungspflicht vollkommen genügt haben, über ihr Ansuchen zu bestätigen, daß ihrer Verehelichung vom Standpunkte des Wehrgesetzes kein Hindernis im Wege steht.“

In manchen Diözesen hat man von dieser Verordnung bereits früher Gebrauch gemacht. So lesen wir im Wiener „Diözesanblatt“ Nr. 11, a. 1883: „Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 9. April 1883, Z. 1861, eröffnet, daß zur Ausfertigung der Bestätigungen ‚daß gegen eine Verehelichung rückfichtlich der Wehrpflicht kein Anstand obwalte‘, vorzugsweise die politische Behörde des Heimatsbezirkes des Ehewerbers, beziehungsweise die evidenzzuständige politische Bezirksbehörde desselben berufen ist.“

In der neuesten Zeit verweist auf diesen Gegenstand das „Ordinariatsblatt der Leitmeritzer Diözese“, 1904, Nr. 38, mit folgenden Worten: „Es kommt nicht selten vor, daß ein Bräutigam, der 24 oder mehr Jahre zählt, nicht nachweisen kann, daß er der Wehrpflicht genügt habe. Wenn ein solcher Bräutigam weder einen Urlaubspañ als Reservemann, noch eine sogenannte Tagenquittung vorweisen kann, so ist das Seelsorgeamt verpflichtet, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nachfrage zu halten. Die Zuschrift kann etwa lauten: „Karl Heger, geboren am, in, heimatzuständig nach, kann nicht nachweisen, daß er seiner Stellungspflicht nachgekommen sei. Eine löbliche k. k. Bezirkshauptmannschaft wird ersucht, mitteilen zu wollen, ob vom Standpunkte des Wehrgesetzes gegen die vorhabende Verehelichung desselben kein Hindernis obwalte.“

Nach der Mitteilung der k. k. Statthalterei vom 4. Jänner 1904, Z. 8925 ai 1903, werden die politischen Behörden ohne Beanspruchung

eines Stempels Auskünfte erteilen. Im Weigerungsfalle wäre die hierortige Intervention in Anspruch zu nehmen."

Es braucht nicht betont zu werden, daß das Pfarramt nicht so sehr „verpflichtet ist“, diese Nachfrage zu halten als vielmehr berechtigt, den Beweis von der Partei zu verlangen, was besonders in großen Seel- forgestationen, sowie auch bei solchen Parteien, bei welchen jedes Entgegenkommen des Priesters mehr schadet, als nützt, zu berücksichtigen sein wird.

Praktisch werden als Beweismittel der abgeleisteten Stellungspflicht folgende Dokumente empfohlen: 1. Abschied; 2. Militär- und Landwehrpaß; 3. Militärta- g-Bemessungserkenntnis (nicht „Quittung“ — da der Priester weder die Pflicht noch die Exekutive hat, die Be- zahlung der Tage zu urgieren); 4. Bestätigung der k. k. Bezirks- hauptmannschaft, wie oben erwähnt. Diese kann unter Umständen auch durch eine ämtliche Bescheinigung des zuständigen Gemeinde- amtes ersetzt werden, da dann das Gemeindeamt die weitere Ver- antwortung ämtlich übernimmt.

Ausnahmsweise Ehebewilligung. Ueber eine solche schreibt zum § 40 des Gesetzes die Durchführungsvorschrift im § 43 wie folgt: „Bei rücksichtswürdigen Umständen kann die Ehebewilligung vom Minister für Landesverteidigung erteilt werden, der auch er- mächtigt ist, sofern besondere Verhältnisse es erheischen, eine Ein- schränkung des Eheverbotes durch Verordnung zu verfügen.“

Als besondere Verhältnisse, wobei es sich ebensowohl um be- stimmte Gebiete als auch um gewisse Bevölkerungsschichten handeln kann, kommen insbesondere solche sozialer und volkswirtschaftlicher Natur in Betracht. Den Landesstellen obliegt es, bezügliche, be- gründete Anträge zu stellen; hiebei sind die Gutachten der militärischen Ergänzungsbehörden zweiter und erster Instanz anzuschließen. Im Motivenberichte finden wir zu diesem Gegenstande noch folgenden Passus: „Nachdem die Verehelichung vor erfüllter Stellungspflicht den militärischen Interessen an und für sich widerstreitet, kann selbst- verständlich aus der Tatsache der Verehelichung ein Anspruch auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nicht abgeleitet werden.“ Dies ist nach dem geltenden § 50 auch jetzt schon Rechtsens.

In dem Gesetze kommt dieser Gedanke zum Ausdruck mit den Worten: „In keinem Falle begründet die Verehelichung eine Be- günstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.“

Strafe (bei unerlaubter Verehelichung).

§ 72. Wer sich gegen das in den §§ 40 und 52 ausgesprochene Verbot verehelicht, wird wegen Uebertretung mit Geldstrafe bis zu 600 K bestraft.

Wer zum Abschlusse einer solchen verbotenen Ehe mitwirkt, unterliegt derselben Geldstrafe und zwar, falls er im öffentlichen Dienste steht, unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvor- schriften.

Untersteht der Täter der Militärstraßgerichtsbarkeit, so wird er nach den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften behandelt. (Im alten Wehrgeſetze im § 19, Wehrvorschriften, 2. u. ſ. w.)

Verehelichung derjenigen, die der Stellungspflicht bereits entsprochen haben.

Das neue Wehrgeſetz behandelt dieſes Thema im § 52, das alte im § 61. Wir werden den Text des neuen Wehrgeſetzes hier zitieren und die abweichenden Stellen aus dem alten Wehrgeſetze mit anführen, damit der Text in den Hilfsbüchern der Pfarrkanzleien ſo ergänzt werden kann. Das neue Geſetz ſagt im § 52: „Ohne militärbehördliche Bewilligung dürfen ſich nicht verehelichen:

- a) Die aktiven Perſonen der gemeinſamen Wehrmacht und der Landwehr (früher textiert: des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr);
- b) die uneingereihten Rekruten (im früheren Geſetze: des Heeres [Kriegsmarine] und der Landwehr);
- c) die dauernd beurlaubten Präſenzdienſtpflichtigen (früher Liniendienſtpflichtigen) mit Ausnahme jener, die ſich in den letzten drei Monaten ihrer Präſenzdienſtpflicht befinden;
- d) die mit der Vormerkung für Lokaldienſte in den Ruheſtand verſetzten Offiziere;
- e) die in der Loſovertſorgung eines Militärinvalidenhanſes untergebrachten Perſonen der gemeinſamen Wehrmacht und der Landwehr.

Die uneingereihten Erſatzreſerviſten, dann alle hier nicht bezeichneten Perſonen der gemeinſamen Wehrmacht und der Landwehr — einschließlich der nichtaktiven Erſatzreſerviſten — bedürfen zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung.“ In dem Texte des alten Wehrgeſetzes waren bei dem Punkte c noch folgende Worte angeführt: (und mit Ausnahme) „jener, welcher auf Grund des § 32, 2, oder aber aus Familienrückſichten beurlaubt ſind (§ 34, vorletzter Abſatz)“.

Im neuen Geſetze erſcheinen dieſe Worte nicht mehr lauſgeführt, da ſolche Fälle nicht mehr vorkommen werden.

Zu dem § 52 b des Wehrgeſetzes (d. i. Eheverbot der uneingereihten Rekruten) enthält die Durchführungsvorſchrift, I. Teil, § 125, folgende detaillierte Beſtimmung:

1. Die uneingereihten Rekruten dürfen ſich ohne militärbehördliche Bewilligung nicht verehelichen (§ 52, 1. Abſatz b). Zur Erteilung der Bewilligung ſind die zutändigen Ergänzungsbereichs-kommandos berechtigt. Die Bewilligung iſt nur bei beſonders rückſichtswürdigen Umſtänden und ausnahmsweiſe zu erteilen; ſie begründet keine Begünſtigung in der Erfüllung der Dienſtpflicht.

Die Gesuche sind im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen und es sind ihnen folgende Dokumente beizuschließen:

- a) der Taufschein des Bräutigams;
- b) der Taufschein der Braut;
- c) beim Minderjährigen die Ehebewilligung;
- d) das Sittenzeugnis der Braut;
- e) Totenscheine (falls verwitwet);
- f) Ausweis über das Vermögen der Braut.

Wird die Bewilligung verweigert, ist die Berufung in vierzehn Tagen an das Territorialkommando zulässig.

2. Die uneingeteilten Ersatzreservisten bedürfen zur Ehe keiner militärbehördlichen Bewilligung.

III.

Das neue Wehrgesetz und die Geistlichkeit.

Wenn man den § 31 des alten Wehrgesetzes mit dem § 29 des neuen vergleicht, findet man, daß der neue Text über diesen Gegenstand von dem alten Texte an vielen Stellen abweicht, ja sogar manche ganz neue und für den Klerus sehr wichtige Bestimmungen enthält.

Um dem Geistlichen Gelegenheit zu bieten, den § 31 des alten Wehrgesetzes, wie dasselbe in alten Hilfsbüchern der Pfarrkanzlei vorkommt, zu ergänzen resp. dem neuen Gesetze ankommodieren zu können, werden wir den Text des § 29 des neuen Wehrgesetzes hier wörtlich anführen, und alles, was im Vergleiche zu dem früheren Wehrgesetze neu ist, im Drucke hervorheben. Zum Schlusse werden wir dann die Bedeutung der neuen Textstellen erklären und nach dem Protokoll des Abgeordnetenhauses die Motive angeben, warum die Regierung diese oder jene Erklärung, Aenderung resp. Ergänzung vornehmen ließ.

Der neue Text lautet:

Geistliche und Kandidaten des geistlichen Standes § 29. 1. Die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentiert werden, über ihr Ansuchen für die Ersatzreserve zu widmen. Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienst, von der ersten militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffen(Dienst)übungen und von den Kontrollversammlungen enthoben.

2. Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt:

- a) jenen, die sich vor dem Präsenzdienstantritt den theologischen Studien widmen oder Novizen eines geistlichen Ordens geworden sind.

(Der Text des früheren Gesetzes lautete: „... , welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. Oktober) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind.“) — sowie

- b) jenen, die nach vollstrecktem Präsenzdienst in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

3. Nach Erhalt der priesterlichen Weihen bezw. nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr übersezt.

4. Alle ausgeweihten Priester, bezw. in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellten sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr zu führen und können im Falle der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegszustand) und im Kriege innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienste für die gesamte bewaffnete Macht verwendet werden.

5. Diejenigen, die vor Erhalt der höheren Weihen bezw. vor Erlangung der Befähigung zur Anstellung im geistlichen Amte den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Kandidaten des geistlichen Standes, die in einer vom Minister für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Kriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, oder den jährlichen Nachweis des Fortbestandes des Begünstigungsanspruches nicht oder ohne genügende Rechtfertigung nicht rechtzeitig erbringen, werden, insofern sie nicht aus einem sonstigen Begünstigungstitel in der Ersatzreserve zu belassen sind, aus derselben ausgeschieden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der ersten militärischen Ausbildung zu unterziehen. Hatten sie am 1. Oktober desjenigen Jahres, für welches sie assentiert wurden, den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

Ganz neu und von großer Bedeutung ist der Schlusssatz des § 29, der da lautet:

„Nach dem Austritt aus dem Präsenzdienst sind sie (d. h. die den geistlichen Beruf vor Erhalt der höheren Weihen aufgeben) hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Dienstpflicht nach ihrem Assentjahre zu behandeln.“

Diejenigen, die nach Erhalt der höheren Weihen bezw. nach erfolgter Anstellung im geistlichen Amte den geistlichen Beruf aufgeben, sind analog zu behandeln.“

Was in dem Texte des § 29 neu ist, oder von dem Texte des alten Wehrgesetzes abweicht, werden wir nun in folgenden Zeilen erklären.

Lit. a des zweiten Absatzes des § 29 wurde dahin modifiziert, daß künftighin für das Zutreffen der dort aufgestellten Bedingungen statt des Einreihungstages (1. Oktober) der Zeitpunkt des Präsenzdienstantrittes in Betracht kommt. Dieses geschah deswegen, weil nach dem neuen Wehrgesetze der sogenannte Einreihungstag (d. i. 1. Oktober nach der erfolgten Assentierung) und der wirkliche Antritt des Präsenzdienstes zwei ganz verschiedene Termine sein können.

Das neue Wehrgesetz enthält nämlich im § 33 die Bestimmung, daß den Rekruten, die in der Erlernung einer Kunst, eines Gewerbes u. s. w. begriffen sind, damit sie keinen Nachteil erleiden, ein Aufschub des Präsenzdienstantrittes bis 1. Oktober des Jahres, in dem die Betreffenden das 24. Lebensjahr vollenden, erteilt werden kann.

Der dritte Absatz des bisherigen § 31 wurde in den neuen § 29 als Punkt 3 mit der Einschaltung: „oder im geistlichen Lehramt“ nach dem Worte „Seelsorge“ übernommen.

In demselben Absätze kommt der Passus vor: „in die Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr“ statt des früheren Textes „in die Evidenz derselben“.

Indem nämlich der Priester nach der Weihe früher in die Evidenz der Ersatzreserve und erst nach einigen Jahren in die Ersatzreserve der Landwehr übersezt wurde, kommt er nach dem neuen Wehrgesetze sofort in die Ersatzreserve der Landwehr, und zwar wie der Motivenbericht sagt, „der einheitlichen und dadurch einfacheren Behandlung wegen“. Auch im Punkte 4 ist die einheitliche Führung in der Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr aufgenommen.

Der Punkt 5 des § 29 mußte im Hinblick auf die verschiedenen Konfessionen mit folgenden Worten eingeleitet werden: „Diejenigen, die vor Erhalt der höheren Weihen bezw. vor Erlangung der Befähigung zur Anstellung im geistlichen Amte den geistlichen Beruf aufgeben . . .“

Im § 29 sub 5 kommt im Texte folgendes vor, was das frühere Wehrgesetz nicht enthielt, nämlich: „ . . . oder den jährlichen Nachweis des Fortbestandes des Begünstigungsanspruches nicht, oder ohne genügende Rechtfertigung nicht rechtzeitig erbringen . . .“ Die Einschaltung dieser Bestimmung erfolgte, um die Analogie mit den Begünstigungsparagraphen 30, 31 und 32 herzustellen; sie ist aber auch sachlich begründet. Diese Motivierung ist folgenderweise zu verstehen: Der § 30 des neuen Wehrgesetzes spricht von den Besitzern der ererbten Landwirtschaften, der § 31 von den Familienerhaltern und der § 32 von den Familienerhaltern und Landwirten bei Abgang des vollen gesetzlichen Anspruches. Wenn bei diesen drei Kategorien der Begünstigten der Nachweis des Fortbestandes der Begünstigungsverhältnisse nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird, so sind die so Beurlaubten zur sofortigen Ableistung des Präsenzdienstes verpflichtet; um bei den Geistlichen die Analogie mit diesen Begünstigten herzustellen, hat man in den § 29, 5, auch bei dem Klerus

diese Bestimmung aufgenommen. Wir kommen zu dem letzten Absatz des § 29, welcher von den Worten: „Nach dem Austritt . . .“ bis zu Ende ganz neu ist, und nicht nur für die Theologen, sondern auch für die assentierten Priester von größter Bedeutung ist.

Dieser Absatz enthält die Bestimmung, daß diejenigen, denen die Begünstigung aberkannt wird, nach Absolvierung des ihnen noch obliegenden Präsenzdienstes hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Wehrpflicht nach ihrem Assentjahre zu behandeln sind. Diese Bestimmung bildet eine wünschenswerte Ergänzung des früheren Wehrgesetzes.

Das neue Wehrgesetz normiert genau die Vorschriften, was mit einem assentierten Theologen oder sogar ausgeweihten Priester geschehen soll, wenn er den geistlichen Beruf (wie sich das Gesetz äußert) aufgibt.

Die Durchführungsvorschrift, 1. Teil, § 106, Punkt 5, sagt nämlich (als Durchführung zum Wehrgesetze § 29—5) wie folgt:

„Sobald die Aberkennung der Begünstigung in Rechtskraft erwachsen ist, sind:

- a) jene, die nicht aus einem sonstigen Begünstigungstitel in der Ersatzreserve zu belassen sind, aus derselben auszuschneiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes im gemeinsamen Heere oder in der Landwehr heranzuziehen;
- b) jene, die aus einem sonstigen Begünstigungstitel in der Ersatzreserve zu belassen sind, der ersten militärischen Ausbildung beim gemeinsamen Heere oder in der Landwehr zu unterziehen.

Eine etwa vorher bereits geleistete Präsenzdienstzeit oder erste militärische Ausbildung ist jedoch in die abzuleistende Präsenzdienstpflicht oder erste militärische Ausübung einzurechnen.

Nach dem Austritte aus dem Präsenzdienste sind sie hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Dienstpflicht nach ihrem Assentjahre zu behandeln. (§ 29: 5 W.-G.)

6. Wenn nach der rechtskräftigen Aberkennung der Begünstigung als Kandidat des geistlichen Standes die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes angesprochen und gleichzeitig nachgewiesen wird, daß dieser Anspruch schon am 1. Oktober jenes Jahres bestanden hat, für das der Betreffende assentiert wurde, so ist diese Begünstigung durch die in Betracht kommenden Ergänzungsbehörden erster Instanz nach den Bestimmungen der §§ 90 : 10 zuzuerkennen. (§ 29: 5 W.-G.)

Für etwaige Berufungen gelten die Bestimmungen des § 81: 5.

Der Motivenbericht äußert sich über den neuen Schlusssatz des § 29, Punkt 5 (d. h. über die Dienstpflicht der ausgetretenen Theologen, sowie auch der ab ordine abgehaltenen Priester) wie folgt:

„Der Schlusssatz wurde aufgenommen, um eine fühlbare Lücke des bisherigen § 31 auszufüllen, welcher zwar die Behandlung

derjenigen regelte, die vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, die Frage aber offen ließ, wie es sich mit der Wehrpflicht derjenigen verhalte, die dies nach Erhalt der höheren Weihen tun.“

Die Militärbehörden haben früher solchen Theologen und Priestern gegenüber eine gewisse Benevolenz gezeigt und das Wehrgesetz in solchen Punkten wohlwollend interpretiert, was das neue Wehrgesetz nicht mehr zuläßt, indem es genaue Vorschriften enthält, was in solchen Fällen zu geschehen habe.

Das neue Wehrgesetz wurde am 5. Juli 1912 publiziert; interessant ist es, daß die Militärbehörden aber schon vor diesem Zeitpunkte das alte Wehrgesetz ziemlich strenger interpretierten. So finden wir in dem Pastoral-Blatt für die k. u. k. katholische Militär- und Marinegeistlichkeit Nr. 4 anni 1912, Seite 31, folgenden Erlaß über die Aberkennung der Wehrbegünstigung einem ab ordine abgefallenen Priester:

„In einem konkreten Falle hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium einem ab ordine abgefallenen Priester die Begünstigung nach § 31 des Wehrgesetzes als ausgeweihter Priester aberkannt und seine Ausscheidung aus der Evidenz der Ersatzreserve des Heeres verfügt.

Das betreffende Korpskommando wurde hievon zur weiteren Veranlassung (d. i. Einberufung zum aktiven Dienste) vom Kriegsministerium mit Erlaß Abt. 2/W., Nr. 2987, vom 8. Mai 1912, und auch die zuständige k. k. Statthalterei durch das k. k. Ministerium für Landesverteidigung verständigt.“

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Beurteilung und Behandlung der Unvollkommenheiten und läßlichen Sünden im Beichtgerichte.) Anna hegt ein großes Verlangen nach der christlichen Vollkommenheit. Sie beichtet darum wöchentlich, empfängt, wenn möglich, täglich die Kommunion und hofft, durch die sakramentale Gnade immer größere Reinheit des Herzens zu erlangen. Doch der Erfolg entspricht ihren Erwartungen nicht; sie sieht sich stets voll von Fehlern und verliert darum den Mut und die Lust, das fromme Leben fortzusetzen. Wie soll sie der Beichtwater behandeln, um ihren Mut zu heben, damit sie der Uebung der täglichen Kommunion treu bleibe?

In dem bekannten Kommunion-Dekrete vom 20. Dezember 1905 ist die Hoffnung ausgesprochen, daß jene Kommunikanten, welche in der rechten Absicht und im Stande der Gnade täglich die Kommunion empfangen, allmählich auch die läßlichen Sünden meiden werden. — Anna wünscht sich von ihren Fehlern frei zu machen;